



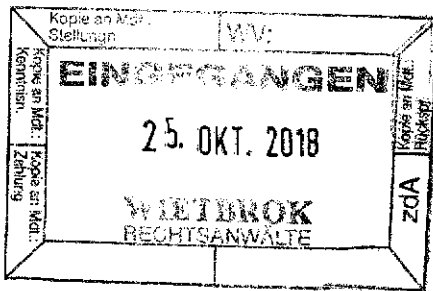
Landgericht Stade

Geschäfts-Nr.:
3 O 48/18

Abschrift

Verkündet am:
18.10.2018

Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herr

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Wietbrok, Eißendorfer Pferdeweg 36,
21075 Hamburg,
Geschäftszeichen: VW-48/17-FW

gegen

Volkswagen AG vertr. d. d. Vorstandsvorsitzenden Matthias Müller, Berliner Ring 2,
38440 Wolfsburg,

Beklagte

Prozessbevollmächtigte:

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Stade auf die mündliche Verhandlung vom
13.09.2018 durch die Richterin am Landgericht als Einzelrichterin

für **R e c h t** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 42.500,00 € unter Anrechnung einer Nutzungsentschädigung in Höhe von 25.606,42 € nebst Zinsen in Höhe von 4 Prozentpunkten seit dem 10.01.2010 zu zahlen, Zug-um-Zug gegen Übereignung des Audi Q 52.0 TDI Quattro Stronic, FIN
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des im Klagantrag zu Ziff. 1 genannten PKW in Annahmeverzug befindet.
3. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen vorgerichtlichen

Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1680,28 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.02.2018 freizustellen.

4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 38 Prozent und die Beklagte zu 62 Prozent.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn die Beklagte nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.
7. Der Streitwert wird auf bis zu 27.290,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die mangelbedingte Rückabwicklung eines Gebrauchtwagenkaufs im Zusammenhang mit dem sogenannten „Abgasskandal“ des VW-Konzerns.

Der Kläger erwarb von einem Audi-Werksangehörigen einen gebrauchten PKW Audi Q 52.0 TDI Quattro Stronic, Fl. zu einem Kaufpreis von 44.500,00 € (vgl. Anlage K1 zur Klagschrift, Bl. 24 d.A), wobei das Datum des Kaufvertragsabschlusses streitig ist. Gemäß Kaufvertrag handelte es sich um einen Gebrauchtwagen, wobei der Kaufvertrag eine Laufleistung von max. 8000 km bei Übergabe vorsah und der PKW mit der Schadstoffklasse Abgasnorm 4 ausgewiesen war (s. Zulassungsbescheinigung Bl. 25 d.A.).

Der Pkw wird bis zum heutigen Tage von dem Kläger gefahren. Die aktuelle Laufleistung zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung betrug 158.626 km (s. Sitzungsprotokoll, Bl. 124 d.A.).

Der Motor des streitbefangenen Pkw, Typ EA 189, wurde mit einer umschaltfähigen Steuerelektronik ausgestattet, die es ermöglicht, die Stickoxydemission im Prüfstand im Vergleich zum realen Fahrbetrieb zu optimieren, um die von der Euro-Abgasnorm

vorgegebenen NOx-Grenzwerte einzuhalten, während im normalen Fahrbetrieb die NOx-Emissionen erheblich höher sind.

Die Software kennt zwei unterschiedliche Betriebsmodi, die die Abgasrückführung steuern: Im NOx-optimierten Modus 1 (Prüfmodus), der im Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ) aktiv ist, kommt es zu einer höheren Abgasrückführungsrate. Dabei wird das Abgas im Rahmen der Abgasrückführung aus dem Auslassbereich des Motors über ein Abgasrückführungsventil in den Ansaugtrakt des Motors zurückgeleitet. Dort ersetzt das rückgeführte Abgas einen Teil der Frischladung, die für den nächsten Verbrennungsprozess benötigt wird. Während des Normalbetriebs im gewöhnlichen Straßenverkehr schaltet die Software dagegen durchgehend in den Modus 0 um, welcher keine höhere Abgasrückführungsrate und damit einen höheren Stickoxidausstoß bewirkt.

Der VW-Konzern erarbeitete einen Zeit- und Maßnahmenplan zur Beseitigung der Softwaremanipulation, der ein Softwareupdate beinhaltet. Dieses soll dazu führen, dass das Fahrzeug auch unter normalen Umständen die geforderten Abgaswerte einhält. Ob dieses Softwareupdate sonst nachteilige Folgen für das Fahrzeug hat, ist streitig. Der Maßnahmenplan wurde vom Kraftfahrtbundesamt in die Typengenehmigung des streitgegenständlichen Fahrzeugtyps aufgenommen. Die EG-Typengenehmigung für das Fahrzeug besteht weiterhin fort. Das Kraftfahrtbundesamt betrachtet das Aufspielen des von ihm freigegebenen Software-Updates jedoch als verpflichtend.

Mit dem seitens des VW-Konzerns zur Verfügung gestellten Software-Update wird das Fahrzeug nur noch in einem adaptierten Betriebsmodus 1 betrieben, der bisher ausschließlich in Prüfsituationen aktiv war.

Mit Schreiben aus Dezember 2016 (Anlage K 2, Bl. 26 d.A.), teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass sein Fahrzeug mit der umschaltfähigen Elektronik ausgestattet war und bot das Software-Update an, das mittlerweile bei dem Fahrzeug des Klägers auch durchgeführt wurde.

Mit Schreiben vom 18.02.2017 forderte der Kläger die Beklagte unter Fristsetzung zur Rückabwicklung auf (Anlage K 3 zur Klagschrift), was die Beklagte ablehnte.

Der Kläger ist der Ansicht, dass in der vorliegenden Programmierung der Motorsteuerung des PKW ein Verstoß gegen die guten Sitten im Sinne des §826 BGB

liege, wobei auch davon auszugehen sei, dass die Beklagte die Softwaremanipulation vorsätzlich vorgenommen habe. Dies habe auch zu einem Schaden beim Kläger geführt, da er ein Fahrzeug mit einer nicht gesetzeskonformen Motorsteuerungssoftware erworben habe.

Bei der Berechnung der Nutzungsentschädigung sei von einer Gesamtleistung von 350.000 km auszugehen.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 42.500,00 € unter Anrechnung einer Nutzungsentschädigung in Höhe von 16.776,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 10.01.2010 zu zahlen, Zug-um-Zug gegen Übereignung des Audi Q 52.0 TDI Quattro Stronic, FIN'
2. festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des im Klagantrag zu Ziff. 1 genannten PKW in Annahmeverzug befindet;
3. die Beklagte zu verurteilen, den Kläger von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 2.077,74 € freizustellen nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, dass es sich bei der Softwaremanipulation nicht um einen Mangel handele und dem Kläger auch kein Schaden entstanden sei, da bereits keine unzulässige Abschaltvorrichtung vorliege und es auch nicht zu einem höheren Schadstoffausstoß als angegeben komme, da für die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte zur Erlangung der EG-Typgenehmigung nur die Vorgaben unter Laborbedingungen maßgeblich seien. Es bestehe auch keine Gefahr des Entzugs der Typgenehmigung. Ebenso wenig sei am Fahrzeug eine Wertminderung eingetreten.

Sie habe auch nicht vorsätzlich falsche Angaben zu dem streitgegenständlichen PKW gemacht. An der Entscheidung, die Motorsteuersoftware zu verändern, seien keine

Vorstandsmitglieder beteiligt gewesen. Dies habe auch der darlegungs- und beweisbelastete Kläger nicht dargetan.

Wegen des weiteren Vorbringens wird auf die von den Parteien zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und hat in der Sache überwiegend Erfolg.

I.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das Landgericht Stade nach § 32 ZPO für die hier geltend gemachte unerlaubte Handlung örtlich zuständig, da Ort des Schadenseintritts auch der Belegenheitsort des Vermögens des Geschädigten ist (s. Zöller, § 32 Rn. 19), der hier seinen Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des angerufenen Gerichts hat. Im Übrigen hat sich die Beklagte in der mündlichen Verhandlung auch rügelos eingelassen, § 38 ZPO.

II.

Die Klage ist überwiegend begründet und im Übrigen unbegründet.

1.

Die Beklagte haftet dem Kläger auf Schadensersatz gemäß § 826 BGB in Höhe von 16.893,58 €.

a. Die Beklagte hat gegenüber dem Kläger in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise im Sinne des § 826 BGB gehandelt. Wer bewusst täuscht, um einen anderen zum Vertragsschluss zu bringen, handelt in der Regel sittenwidrig, so bei unwahren Angaben über vertragswesentliche Umstände (Palandt/Sprau, BGB, 76. Auflage 2017, § 826 Rn. 20). Vorliegend haben die Mitarbeiter der Beklagten eine Software konstruiert, deren Abgasrückführungssystem erkennt, wann das Fahrzeug im Testlauf läuft, was zur Folge hat, dass dann in einen Modus geschaltet wird, bei dem mehr Schadstoffe dem Motor zurückgeführt und damit nicht ausgestoßen werden als in dem Modus, der im tatsächlichen Betrieb zur Anwendung kommt. Dadurch wurde dem Kläger ein Stickstoff-Ausstoß vorgespiegelt, der den Emissionsgrenzwerten der EG-

Typgenehmigung auch tatsächlich entspricht. Obwohl den Mitarbeitern der Beklagten auch bewusst war, dass dieser Umstand von zentraler Bedeutung für jeden verständigen Autokäufer beim Autokauf ist, wurde die entsprechende Software bewusst verwendet. Dieses betrügerische Verhalten gegenüber dem Kunden ist sittenwidrig.

b. Die Beklagte hat durch Personen gehandelt, für deren unerlaubte Handlung die Beklagte gem. § 31 BGB einzustehen hat. Zwar trifft hierfür grundsätzlich den Kläger die Darlegungs- und Beweislast. Allerdings ist es hier der Beklagten ausnahmsweise zuzumuten, nähere Angaben über die zu ihrem Wahrnehmungsbereich gehörenden Verhältnisse zu ermöglichen, weil sie im Gegensatz zu dem außerhalb des maßgeblichen Geschehensablauf stehenden Kläger die wesentlichen Tatsachen kennt („sekundäre Darlegungslast“, vgl. Zöller, Vor § 284 Rn. 34). Der Vorstand der Beklagten weiß oder kann sich das Wissen verschaffen, wer die Entscheidung getroffen hat, die Software zu entwickeln und einzusetzen, die einen tatsächlich nicht vorhandenen niedrigen Schadstoffausstoß im normalen Betrieb des Fahrzeugs vorspiegelte. Der Kläger hat in diesem Zusammenhang substantiiert dargetan, Verantwortliche der Beklagten hätten die hiesige Software entwickeln lassen und eingesetzt, was auch plausibel und lebensnah erscheint, denn wer die Zustimmung zur Konzipierung und zum Einsatz einer Software in Millionen von Neufahrzeugen erteilt, die einen geringeren als den tatsächlichen Schadstoffausstoß vorspiegelt, muss üblicherweise auch eine wichtige Funktion in einem Unternehmen innehaben, da eine so wesentliche unternehmerische Entscheidung regelmäßig nicht von untergeordneten Mitarbeitern ohne Einbeziehung von Entscheidungsträgern getroffen wird. Außerdem ist nicht einsichtig, warum der Konzern der Beklagten in den Vereinigten Staaten von Amerika umfassende Schuldanerkenntnisse im Rahmen von Vergleichsvereinbarungen, mit denen Milliardensummen an Strafen und zivilrechtlichen Bußgeldern gezahlt werden, abgegeben hat, wenn tatsächlich auf Vorstandsebene niemand von dem Softwareeinsatz gewusst hätte. Jedenfalls hiernach hätte die Beklagte konkret darlegen müssen, von wem die Entscheidungen zum Softwareeinsatz gefallen sind und warum dies ohne Einbindung, Wissen und Billigung der Vorstandsebene möglich gewesen sein soll. Dem ist die Beklagte nicht nachgekommen, so dass mit dem Vortrag des Klägers von einer Verantwortlichkeit der Beklagten gem. § 31 BGB auszugehen ist.

c. Die sittenwidrige Schädigung ist nach Auffassung der Kammer auch kausal für die Kaufentscheidung des Klägers gewesen: Es ist anerkannt, dass bei täuschenden (bzw.

manipulativen) Verhalten für die Darlegung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Täuschung und Abgabe der Willenserklärung es ausreichend ist, dass der Getäuschte Umstände dargetan hat, die für seinen Entschluss von Bedeutung sein konnten und nach der Lebenserfahrung bei der Art des zu beurteilenden Rechtsgeschäfts Einfluss auf die EntschlieÙung gehabt haben können (vgl. etwa BGH Urt. v. 12.05.1995 - BGH Aktenzeichen VZR3494 V ZR 34/94 - in NJW 1995, NJW Jahr 1995 Seite 2361 zu § BGB § 123 BGB). Von der Manipulation bei der Beklagten ist hier der Motor und damit der wertvollste und elementarste Bestandteil des KFZ betroffen. Die manipulierten Daten haben Einfluss auf die Schadstoffklasseneingruppierung und die Zulassung. Nach der Lebenserfahrung ist daher davon auszugehen, dass sie auf die Kaufentscheidung des Klägers Einfluss hatten und der Kläger das Fahrzeug nicht erworben hätte, wenn er gewusst hätte, dass es die Emissionsgrenzwerte nur im Prüfmodus einhält, der während des normalen Gebrauchs nie eingeschaltet ist.

d. Dem Kläger ist beruhend auf diesem Irrtum und der dadurch getätigten Vermögensverfügung in Form der Kaufpreiszahlung an den Verkäufer auch ein Schaden entstanden: Wird ein Käufer durch irreführende Angaben zum Erwerb einer Sache veranlasst, die sich grundlegend von der angepriesenen unterscheidet, ist ein Schaden auch dann zu bejahen, wenn der Wert der Sache dem gezahlten Kaufpreis entspricht (BGH, NJW 1998, 898). Es kommt daher nicht darauf an, ob der Kläger das Fahrzeug zur allgemeinen Nutzung im Straßenverkehr verwenden kann und verwendet hat. Denn Schadensersatz ist auch dann geschuldet, wenn der Kaufpreis zwar dem Verkehrswert der Sache entspricht, diese aber infolge des Mangels für die Zwecke des Käufers ungeeignet ist (BGH aaO). Vorliegend wollte der Kläger kein Fahrzeug erwerben, das eine Software enthält, die einen den Emissionsgrenzwerten der Euro 4-Norm entsprechenden Schadstoffausstoß nur im Prüfmodus einhält, während unabhängig von der konkreten Nutzung und dem persönlichen Fahrverhalten im normalen Straßenbetrieb dieser Modus abgeschaltet wird. Damit war das Fahrzeug für die Zwecke des Klägers ungeeignet.

e. Ein etwaiger möglicher Nacherfüllungsversuch mittels Softwareupdate lässt die deliktische Schädigung nicht entfallen und ist damit unerheblich für die Frage der Rückabwicklung im Wege der Naturalrestitution, denn der maßgebliche Zeitpunkt, in dem der Schadenseintritt zu beurteilen ist, ist der der Vermögensverfügung in Form des nachteiligen Kaufvertragsschlusses, der aus den oben genannten Gründen zu einem

Vermögensschaden geführt hat, ohne dass eine nachträgliche Nachrüstung daran etwas ändern würde (vgl. auch LG Frankfurt am Main, 2-03 O 104/17)

f. Die Beklagte hat den Kläger gemäß § 249 BGB für den Ersatz seiner Schäden so zu stellen, als ob der auf Grund der vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung erfolgte Kauf des Fahrzeugs mit Kaufpreiszahlung und Übergabe unterblieben sei. Das bedeutet Herausgabe und Übereignung des Fahrzeugs gegen Erstattung des Kaufpreises abzüglich gezogener Nutzungen.

Was die gezogenen Nutzungen betrifft, so musste sich der Kläger auf den zu erstattenden Bruttokaufpreis eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 25.606,42 € anrechnen zu lassen. Für den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung war unbestritten von einem Kilometerstand des Fahrzeugs von 158.626 km und abzüglich der Kilometer vor dem Kauf durch den Kläger (ausweislich des Kaufvertrages und von Beklagtenseite nicht mit Substanz in Frage gestellt: 8.000 km) von gefahrenen Kilometern durch den Kläger in Höhe von 150.626,00 km auszugehen, wobei gemäß § 287 ZPO regelmäßig eine durchschnittlich zu erwartende Gesamtleistung solcher Fahrzeuge von 250.000 km anzunehmen ist (vgl. Reinking/Eggert, Der Autokauf, 12. Aufl., Rn. 3563 f.), so dass der Kläger für den Gebrauchsvorteil, der sich nach der Formel $\text{Bruttokaufpreis} \times \frac{\text{gefahrte KM}}{\text{Gesamtleistung}}$ berechnet, Nutzungersatz von 25.606,42 € leisten muss, der von der Klagforderung in Abzug zu bringen ist, so dass die Klage, soweit sie von einem geringeren Nutzungersatz und damit einem höheren Differenzbetrag von Kaufpreis und Nutzungersatz ausgeht, der Abweisung unterlag.

2.

Der Zinsauspruch folgt aus §§ 849, 246 BGB, §§ 288, 289, 291 BGB, wobei für den Zinsbeginn im Klagantrag zu 1. der Zeitpunkt des Vertragsschlusses zugrunde zu legen war, der ausweislich der Anlage K 1 auf den 10.01.2010 datiert. Dass entgegen dem schriftlichen Kaufvertrag der Vertragsschluss an einem anderen Tag stattgefunden hat, hat die Beklagte nicht mit Substanz in Frage gestellt.

3.

Der Kläger einen Anspruch auf Feststellung des Annahmeverzugs der Beklagten. Diese war wegen der verweigerten Rücknahme des streitgegenständlichen Kfz gem. §§ 298, 293 BGB in Verzug. Der Kläger hat der Beklagten den Pkw ordnungsgemäß unter

Fristsetzung abholbereit angeboten. Das nach § 256 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse des Klägers besteht, weil die Feststellung der erleichterten Vollstreckung des geltend gemachten Leistungsanspruchs dient und hierzu erforderlich ist, siehe § 756 ZPO (vgl. BGH, Urteil v. 13.12.2001 VII ZR 27/00 Rdn. 27).

4.

Die Beklagte schuldet dem Kläger außerdem Zahlung der außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren gemäß § 249 BGB in der tenorierten Höhe. Diese Kosten sind als notwendige Rechtsverfolgungskosten dem Grunde nach erstattungsfähig, sofern die Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes erforderlich und zweckmäßig gewesen ist (OLG Celle, Urteil vom 24.08.2011 – 14 U 47/11), was nur bei ganz einfach gelagerten Fällen nicht in Betracht kommt (Palandt-Grüneberg, aaO, § 249 Rn. 56; BGH, NJW 2006, 1065). Ein einfach gelagerter Fall lag hier nicht vor. Die Ansprüche des Klägers waren nach Grund und Höhe streitig. Für die Berechnung des Gegenstandswerts ist der Wert zu Grunde zu legen, der der berechtigten Schadensersatzforderung des Klägers (Kaufpreis - Nutzungsentschädigung = 16.893,58 €) entspricht (vgl. BGH, NJW 2008, 1888 f.), wobei die Kammer auch eine 2,0-Geschäftsgebühr für gerechtfertigt hält, da es sich um eine sowohl rechtlich als auch tatsächlich umfangreiche Angelegenheit handelt (s. OLG Köln vom 28.05.2018, 27 U 13/17, NJW-RR 2018, 1141). Dies ergab den tenorierten Betrag.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 92, 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

Dr